

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung der Kindertageseinrichtung**  
**des Marktes Kirchzell**  
**(Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung – GS/KiTaS)**  
**vom 25.07.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.01.2024**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 6 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Abenteuerland“ erlässt der Markt Kirchzell folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Der Markt Kirchzell erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 5 entstehen mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Während der Laufzeit des Betreuungsvertrages lassen sowohl etwaige Schließtage als auch die Abwesenheit eines Kindes die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühr unberührt.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sollen dem Markt Kirchzell ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Abbuchung erfolgt jeweils monatlich.
- (4) Die gemäß § 5 zu erhebende Essensgebühr entsteht mit ihrer Buchung. Sie wird jeweils am 15. des Folgemonats zur Zahlung fällig. Die Abbuchung erfolgt jeweils monatlich.

**§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Buchungzeitkategorie.
- (2) Falls Mittagsverpflegung in Anspruch genommen wird, bestimmt sich die Höhe der Gebühr dafür nach den Gestehungskosten und der Häufigkeit der Inanspruchnahme.

**§ 5 Gebührensätze**

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe werden wie folgt festgesetzt:  
 Mindestbuchungszeit (§ 10 Abs. 5 KiTaS)                        110,00 € (für das 1. Kind)  
    95,00 € (für das 2. Kind)

		1. Kind	2. Kind
Mindestbuchungszeitkategorie (Sockelbetrag)	> 1 bis 2 Stunden	110,00 €	89,00 €
Buchungszeitkategorie	> 2 bis 3 Stunden	121,00 €	98,00 €
	> 3 bis 4 Stunden	134,00 €	108,00 €
	> 4 bis 5 Stunden	148,00 €	119,00 €
	> 5 bis 6 Stunden	163,00 €	131,00 €
	> 6 bis 7 Stunden	180,00 €	145,00 €
	> 7 bis 8 Stunden	198,00 €	160,00 €
	> 8 bis 9 Stunden	218,00 €	176,00 €
	> 9 bis 10 Stunden	240,00 €	194,00 €
	> 10 bis 11 Stunden	264,00 €	214,00 €

(2) Die Benutzungsgebühren für den Kindergarten werden wie folgt festgesetzt:

Mindestbuchungszeit (§ 10 Abs. 5 KiTaS) 110,00 € (für das 1. Kind)  
82,00 € (für das 2. Kind)

		1. Kind	2. Kind
Mindestbuchungszeitkategorie (Sockelbetrag)	> 4 bis 5 Stunden	110,00 €	82,00 €
Buchungszeitkategorie	> 5 bis 6 Stunden	121,00 €	91,00 €
	> 6 bis 7 Stunden	134,00 €	101,00 €
	> 7 bis 8 Stunden	148,00 €	112,00 €
	> 8 bis 9 Stunden	163,00 €	124,00 €
	> 9 bis 10 Stunden	180,00 €	137,00 €
	> 10 bis 11 Stunden	198,00 €	151,00 €

(3) Gemeinsame Regelungen

- a) Besuchen drei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung des Marktes Kirchzell, so ist ab dem dritten Kind jeweils keine Benutzungsgebühr zu entrichten.
- b) Zuschüsse des Freistaates Bayern zu den Kindergartengebühren, insbesondere gemäß Art. 23 BayKiBiG, werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Das heißt, die jeweilige monatliche Gebühr wird um den Betrag der staatlichen Zuwendung reduziert. Ein eventuell über die zu erhebende Gebühr hinaus gewährter Beitragszuschuss verbleibt beim Träger der Kindertagesstätte. Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtung gleichzeitig und wird ein staatlicher Zuschuss zur Gebühr bezogen, ist für das folgende Kind die volle Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Familienermäßigung wird erst für die folgenden weiteren Kinder gewährt.
- c) Verbleibt ein Kind aus organisatorischen Gründen nach Vollendung des dritten Lebensjahres in der Kinderkrippe, werden für diesen Zeitraum die für die Regelgruppe geltenden Benutzungsgebühren erhoben; Abs. 3 b) gilt entsprechend.
- d) Neben den Benutzungsgebühren wird jeweils pro Kind und Monat ein Getränkegeld erhoben, das sich nach den tatsächlichen Kosten errechnet. Zudem wird neben den Benutzungsgebühren jeweils pro Kind und Monat ein Spielgeld i.H.v. 3,00 EUR erhoben.
- e) Bei nicht angemeldeten oder vorher nicht abgesprochenen zusätzlichen Betreuungsstunden (Verlängerung ohne Berechtigung) wird für jede angefangene Stunde der jeweilige festgesetzte Zubuchungsstundenbetrag erhoben.
- f) Zu besonderen Anlässen (z.B. Martinsfeier, Weihnachten, Ausflüge, Feiern usw.) können Kostenbeteiligungen erhoben werden.
- g) Kosten für das Mittagessen werden gesondert erhoben, soweit Mittagsverpflegung bereitgestellt wird.
- h) Für Erlass und Niederschlagungen der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2014, die Änderungen in § 5 der Satzung am 01.09.2024 in Kraft.